

Kürze verhandlen und, ohne Zulässigkeit einer Appellation oder Berufung, entscheiden soll. 2c. 2c.

Bemerk. Zufolge des Inhalts des oben angedeuteten churfürstl. Rescriptes vom Jahre 1776, war der Beitritt zur Wittwenkasse den wirklich vorhandenen Beamten freigestellt, allen künftig angeordnet werdenden Beamten aber zur Pflicht gemacht; sodann der jährliche Zuschuß von 500 Flor. verheissen, und der Beitrag der Theilnehmer, von 1 Kreuzer von jedem Gulden Dienst-Einkommen, festgesetzt, auch der Anfang der Anstalt auf den 1. Januar 1777 fixirt, und endlich bestimmt worden, daß alle Beiträge und Einnahmen des ersten Jahres dem Capitalfonds des Institutes zuwachsen sollen.

751. Ehrenbreitstein den 30. Juli 1779.

Churfürstliche Regierung.

Von den Aussprüchen und Urtheilen der in streitigen Lehn-Sachen landesherrlich angeordneten Commissarien soll, gleichmäßig wie in allen andern Civil-Streitigkeiten, an das churfürstl. Hofgericht, als zweite, und von diesem an das erztiftische Revisions-Gericht, als dritte und letzte Instanz, appellirt werden können.

752. Ehrenbreitstein den 16. October 1779.

Churfürstliche Regierung.

In Gemäßheit der zwischen den erztift-trierschen und den oranien-nassauischen in privativem und mit Chur-Trier gemeinschaftlichem Besitz stehenden Landen vereinbarten Freizügigkeit, soll die sonst gewöhnliche Nachsteuer, resp. das Abzugsgeld, von dem, bei Umziehungen der wechselseitigen Unterthanen oder bei anfallenden Erbschaften, exportirt werdenden Vermögen nicht mehr erhoben werden.

753. Ehrenbreitstein den 30. October 1779.

Churfürstliche Hof-Kammer.

Die dem hohen Dom-Kapitel und dem Seminarium zu Trier landesherrlich, auch auf alle ihre verkaufte eigenen Produkte und Sachen ausgedehnt verliehene, allgemeine Zollfreiheit, darf nicht als eine Verkaufsbedingung bei öffentlichen Versteigerungen der bezeichneten Gegenstände in Zeitungen oder sonst angezeigt werden, und kann auch nicht auf vererbte, und in solchem Fall zollpflichtige Objekte ausgedehnt werden; vielmehr soll die gestattete Freiheit nur auf den Grund spezieller Atteste des Dom-Kapitels und unter Beachtung ausführlich vorgeschriebener Formalitäten, von Seiten der Käufer, Schiffer und Fuhrleute, gestattet werden.

754. Ehrenbreitstein den 9. Dezember 1779.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Mit Bezugnahme auf die wegen regelmäßiger Haltung der Christen-Lehre früher erlassenen erzbischöflichen Verordnungen (conf. die General-Bikariats-Ordnung vom 26. Dezember 1719 Nr. 386 d. S., Anhang A. Cap. XII und XIII.), werden die den Pfarrern und Seelsorgern obliegenden Verpflichtungen, in Beziehung auf Ort, Zeit, Art und Weise des von ihnen den jüngern, und auch den erwachsenen Gliedern ihrer Gemeinden zu ertheilenden Religions-Unterrichts, ausführlich bestimmt; die bestehenden Vorschriften, wegen Schließung der Wirthshäuser und Schenken, und wegen Unstatthaftigkeit des öffentlichen Verkaufes von Obst und sonstigen Waaren auf den Straßen während des Gottesdienstes, erneuert; sodann auch die Obliegenheiten der Pfarrgenossen folgendermaßen festgesetzt:

10. Gleichwie nun hiedurch alles dasjenige, was man von denen Lehrern erfordern mag, erfüllt wird, so befehlen Wir auch auf der andern Seite, daß vornehmlich die christliche Jugend allen Eifer und Emsigkeit zu ihrem höchst nöthigen Unterricht anwenden, und zu dem Ende in der Christen-Lehre ohne Ausnahme erscheinen solle; Wir heben dahero jenen an verschiedenen Orten

Unserſ Erztifts eingeführten Gebrauch auf, wo die Jugend, ſobald ſie das heil. Abendmahl empfangen hat, von der Schuldigkeit in dieſer Unterweiſung zu erſcheinen, loſgezehlet wird, und Wir wollen im Gegentheil, daß ſowohl in denen Städten als auf dem Lande alle ohnverheyrathete Perſonen beyderley Geſchlechts, biß in das fünf und zwanzigſte Jahr einſchließlich, zu Anhörung der Chriſten-Lehre gehalten ſeyn ſollen, und erneuern andurch die für den erſten Ausbleibungs-Fall zu 3 Alb. und für den zweyten zu 6 Alb. von Unſerm höchſtel. Herrn Vorfahrern Franz Ludwig beſtimmte Strafe; ſollte aber Jemand das drittemahl der Kirche ſich ungehorsamlich entziehen, ſo ſolle auf die erſte und ledigliche Anzeige des Catechiſten von denen Stadtſchultheißen in Unſerer Hauptſtadt Trier und Reſidenzſtadt Koblenz, in denen übrigen Städten und Dörfern des Landes aber von denen Amtsverwalteren, jede andere von dem Seelſorger nach Ermefſen beſtimmte Strafe bewerkſtelliget, und die Ungehorsame alſo durch vermögende Zwangs-Mittel zur Begehung ihrer Schuldigkeit gebracht werden: der ohnbemittelten Jugend, welche die Geldſtrafe nicht erlegen kann, ſoll man nach ähnlicher Verhältnuß entweder das aus den Stiftungen oder Schenkungen zukommende Allmoſen biß zu ihrer Besserung zurückhalten, oder wenn ſolche nicht vorſindig, an Gemeinſ-Arbeit ſo viel auslegen, daß der Verdienſt davon der Geldſtrafe gleich werde.

11. Damit aber wegen der öfters zahlreichen Jugend dieſer Unſer Befehl auf keine Weiſe vereitelt werde, ſo ſollen die Seelſorger den erſten Sonntag nach Empfang und Verkündigung dieſer Verordnung mit Zuziehung deren Schullehrer und Lehrerinnen, auch wo es die Noth erfodert, deren Sendſcheffen von der vorbeſchriebenen Jugend eine genaue Verzeichniß machen, und dieſelbe, wo die Chriſten-Lehre Nachmittags gehalten wird, nach ihrem Alter mittelſt einer völligen Ordnung in die Kirchenſtühle eintheilen, damit man in einigen Minuten die Ausbleibende bemerken könne. Da nun vor Anfang der Unterweiſung in denen Hauptſtädten die Schullehrer und Lehrerinnen, und auf dem Lande auch mit dieſen etliche Sendſcheffen die Abweſende aufzeichnen und dem Catechiſten einhändigen ſollen; ſo wollen Wir daß dieſe, nach Maas und Aehnlichkeit der Eintheilung

in die Stühle, geschriebene Verzeichniß jedem derselben mitgetheilt werde;

12. dahero solle ferner bey dem jährlichen Verziehen des Hausgesindes und Zunftgesellen aus einer Pfarrey in die andere ein jeder Hausbesitzer dem Seelsorger die Namen von jenen einliefern, die aus seinem Hause ausgegangen, und welche dagegen wieder eingetreten sind. Die Hausväter sollen auch ihre Untergebene unter Straf der Selbsthaftung zur Anhörung der Christen-Lehre abschicken, oder wenn etlichmahl die Noth der häuslichen Verfassung das Gegentheil erfordert, dem Seelsorger diese Umstände vortragen, und dessen bescheidene Verfügung gewärtigen; keinesweges aber denen Untergebenen einige Zusammenkunft oder Spaziergang gestatten.

13. Wir wiederholten nicht weniger die zur Erziehung Unserer heylsamsten Absichten bereits erlassene Verordnung, daß niemahl ein Seelsorger ein christliches Braut-Paar zur heiligen Ehe zusammen gebe, ehe er dasselbe zuvor im Christenthum wohl geprüft und tüchtig befunden habe: und gleichwie Unsere allgemeine Mutter die römisch-catholische Kirche in ihren heiligen Vorschriften kein Unterschied des Ansehens und deren Personen macht, so wollen auch Wir von dieser Obliegenheit keinen Stand noch Alter ausnehmen; sondern befehlen vielmehr, daß der Seelsorger ohne Rücksicht die Unerfahrene bis zu ihrer bessern Unterrichtung abweise, und darin seine Pflichten, die Wir ihm hiemit auflegen, und von welchen er die strengste Rechenschaft auch vor Gott zu geben hat, allen anderen Ausichten vorziehen solle.

14. Diese Unsere gnädigste Verordnung sollen alle Seelsorger sowohl den ersten Sonntag nach Empfang derselben, als alle Jahr den ersten Sonntag im Advent von der Kanzel dem christlichen Volk verkündigen, und wie solche befolget worden, in denen trimestral Relationen besonders anmerken.

Uebrigens belassen Wir es bey denen Vorschriften Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahrenen, welche Wir andurch, in wie weit Gegenwärtiges keine Aenderung verursacht, in gänzlicher Maasse erneuern. Und Unserer eigenhändigen gnädigsten Unterschrift und beygedruckten geheimden Kanzley-Zusiegel.

Bemerk. Durch chfftl. Verordnung d. d. Coblenz den 7. Juli 1794 sind die obigen Bestimmungen wegen Haltung der Christenlehre erneuert worden.

755. Trier den 7. Januar 1780.

Erzbischöfliches General-Bikariat.

Die von den Pfarr-Gemeinden im obern Erzstifte einmal aufgenommenen, vorschritsmäßig geprüften Schullehrer dürfen von denselben nicht eigenmächtig ihres Amtes entsetzt werden, sondern müssen diejenigen Gemeinden, welche zu einer solchen Dienst-Entlassung gegründete Ursache zu haben vermeinen, dieselbe durch ihre Pfarrer und Sendscheffen dem General-Bikariate zur angemessenen weitem Verfügung anzeigen.

Bemerk. Das erzstiftische Dffizialat zu Coblenz hat unterm 4. Febr. ej. a. in Beziehung auf die Schullehrer im niedern Erzstifte gleichmäßig verordnet; sodann ist mit Bezug auf die Normalschul-Berordnung vom 22. Oct. 1784 (in d. S.), am 12. Jan. 1787, die eigenmächtige An- und Absetzung der Schullehrer ohne Vorwissen des Schul-Collegiums, unter Androhung von 10 Goldgldn. Strafe, landesherrlich verboten worden.

756. Cärllich den 25. August 1780.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Zum Studium der theologischen, juridischen und medicinischen Wissenschaften soll künftig kein Candidat zugelassen werden, welcher sich nicht durch das Zeugniß seiner Professoren darüber ausweist, daß er, entweder auf der Universität Trier oder im Gymnasium zu Coblenz, während zweier Jahren, mit gutem Erfolge und unter beständigem Wohlverhalten, seine philosophischen Studien beendigt hat. Behufs der Erkennung der Fähigkeiten dieser Studierenden sollen jährlich viermal zu unbestimmter Zeit schriftliche Examen veranstaltet werden, deren jedes pro Primatu und zugleich pro Gradu baccalaureatus und resp. Magisterii gelten soll.

757. Ehrenbreitstein den 8. Mai 1781.

Churfürstliche Regierung.

Unter Aufhebung der mehrern erzstiftisch vergleideten Juden persönlich verliehenen unbeschränkten Handels-Freiheit, wird landesherrlich bestimmt, daß den sämtlichen vergleideten Juden nur der in der Juden-Ordnung festgesetzte Handels- und Gewerbe-Betrieb zu gestatten ist.

758. Ehrenbreitstein den 10. Juli 1781.

Churfürstliche Regierung.

Zur Beförderung des Holzhandels und zur Schützung der Flossen-Eigenthümer gegen die ihnen dadurch erwachsenden Nachtheile, daß die von ihnen bis zum Bestimmungs-Orte der Holzflossen gebungenen Arbeiter, bei jedem außerordentlichen Vorfall, oder bei eintretenden widrigen Zufällen, eine höhere Zahlung fordern und bei deren Verweigerung die Flossen verlassen, wird landesherrlich bestimmt: daß der oder diejenigen, welche solche vertragswidrige Handlungen ferner begehen, nicht nur zur Rückzahlung des bereits empfangenen Lohnes, und zur Erstattung des den Flossen-Händlern dadurch zugefügten, und von ihnen nach kaufmännischer Art zu bescheinigenden Schadens sofort angehalten, sondern auch noch besonders bestraft werden sollen. Von den Flossen-Inhabern wird dagegen die pünktliche Erfüllung der von ihnen gegen jene Tagelöhner übernommenen Verpflichtungen gewärtigt, und werden die sämtlichen Lokalbehörden angewiesen, die gegenwärtige Verordnung zu verkündigen und zu handhaben.

759. Ehrenbreitstein den 26. Juli 1781.

Churfürstliche Regierung.

Unter Erneuerung der am 18. März 1776 und am 17. März 1778, wegen Befreiung der Wiesen und der besamten Brachfelder von allem Weidegang, erlassenen Verordnungen (Nr. 722 u. 738 d. S.) wird ferner bestimmt, „daß von nun an und in Zukunft, alle im hohen Erzstifte erfindliche Wiesen, sie mögen gehören wem sie wollen, nach eingethaner

„Heu = Erndte, mit dem Viehe nicht betrieben, sondern allen dagegen etwa angezogen werden mögenden Verträgen und richterlichen Erkenntnissen ungeachtet, dem Eigenthümer zum Besten und zum Grommetmachen, bis Michaelis allerdings verschonet werden sollen; wobei jedoch den ausheimischen Eigenthümern oder Nutznießern der bis jezo weidbar gewesenen Wiesen, den eingearndeten Grommet aus der Orts = Markung, wo solcher gewachsen, vor Martin Episcopi, an Fremde oder Benachbarte zu veräußern, unter Confiskations = Strafe untersagt, hiernächst sodann ihnen dessen Verkauf und Ausfuhr zwar erlaubt, den Einwohnern aber das Einstands = Recht vorbehalten sein soll.“

760. Ehrenbreitstein den 28. Juli 1781.

Eurfürstliche Regierung.

Um der inländischen Wein = Crescenz ihren Ruf vorzüglicher Güte und das desfallsige öffentliche Zutrauen zu erhalten, wird landesherrlich verordnet, daß künftig keine geringere Gattungen Wein, als in der Markung einer Niederlage zu wachsen pflegen, ohne Unterschied, ob solche von besseren oder schlechteren Jahrgängen seien, weder zum eigenen Verbrauche, noch zum Handel, oder zum Verzapsen, bei Strafe ihrer Confiskation, eingeführt werden dürfen, und daß die wirklich auf den Lagern vorhandenen geringern Weinsorten binnen 6 Wochen weggeschafft werden sollen. Die nach diesem Termin amtlich zu ermittelnden Borräthe der letztern Gattung müssen aus den Kellern geschrotet und, bis zu ihrer Abfuhr durch die Eigenthümer, auf deren Kosten und Gefahr, unter freiem Himmel aufbewahrt werden.

761. Ehrenbreitstein den 22. September 1781.

Eurfürstliche Regierung.

Nebst der Bestätigung des gesetzlich bestehenden Vorzugs = Rechtes des Fiskus und anderer Körperschaften, bei eintretenden Confursen der Gläubiger von Rechnungs = Beamten und von Receptoren frommer Stiftungen, wird, zu größerer Sicherstellung solcher Kassen gegen Beeinträchtigungen, verordnet:

daß künftig keiner zu einiger Receptur angestellt werden soll, der nicht von seiner Ehegattin einen gerichtlichen, nach vorheriger Belehrung, geleisteten, eidlichen Verzicht auf ihre weibliche Wohlthaten dahin beigebracht hat, daß sie, bei etwa ausbrechendem Passiv-Rezeß ihres Ehemannes, bis zu dessen völliger Berichtigung, in Ansehung ihrer Platen, hintanstehen wolle; und daß die wirklich in Diensten stehenden, zur ersten oder zweiten Ehe schreitenden Receptoren, vor ihrer Berechtigung, eine gleichmäßige Urkunde beizubringen gehalten sein sollen.

762. Ehrenbreitstein den 5. November 1781.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Da ungeachtet der im Jahre 1768 landesherrlich eingetretenen Fürsorge, rücksichtlich der allgemeinen Verbesserung der Studien-Anstalten auf der Universität Trier, deren Frequenz sich vermindert, und der Besuch ausländischer Akademien von Seiten der studierenden Landeskinder, unter Mißachtung der inländischen Hochschule, sich mehret, so wird, mit besonderer Bezugnahme auf die angeordnete Ausdehnung der öffentlichen juridischen Vorlesungen, landesherrlich bestimmt, daß künftig jeder dem juristischen Fache sich widmende eingeborne Studierende, welcher den künftigen Eintritt in churfürstliche Dienste beabsichtigt, die zwei ersten Jahre zu Trier zubringen soll, daß künftig jene Candidaten, welche die veniam advocandi nachsuchen wollen, das strictum Examen ex utroque jure daselbst aushalten, und diejenigen, welche als wirkliche Rätthe bei erztiftischen Justizstellen einzutreten beabsichtigen, den Gradum Doctoratus auf der Universität Trier erwerben müssen.

Zugleich werden die in den Churlanden eingeschlichenen, die Frequenz der Universität Trier, so wie die erste Ausbildung der Studierenden benachtheiligenden Hecken Collegien untersagt, und soll wegen Minderung der akademischen Prüfungs- und Promotions-Kosten weitere Vorschritt erfolgen.

763. Ehrenbreitstein den 13. December 1781.

Eurfürstliche Regierung.

Nachdem Ihre churfürstl. Durchl., unser gnädigster Herr, zu Entdeckung der etwa in ihren Landen sich befinden mögenden Steinkohlen-*Werker* zum Nutzen des Publici, welches solche mit schweren Kosten aus fremden Landen herzunehmen genöthigt ist, einen Preis von 100 Dukaten dem Erfinder dergestalten zu bestimmen gnädigst sich entschlossen haben, daß diese 100 Dukaten nebst dem Ersatz der erweislich verwendeten Baukosten gegen Abtretung der entdeckten *Werker* dem Erfinder alsdann verabreicht werden sollen, wann nach einer durch Bergverständige vorgegangenen Besichtigung das Werk bauwürdig gefunden werden sollte, als bleibt dieses den Bergwerks-Liebhavern, so wie dem übrigen Publico von Ober-Bergamts wegen hiemit unverhalten.

764. Ehrenbreitstein den 31. Januar 1782.

Eurfürstliche Regierung.

Bei der Inventarien-Errichtung, welche den sich wieder verheirathenden Ehegatten gesetzlich obliegt, darf die Abschätzung der zu inventarisirenden Vermögens-Stücke nur durch gerichtlich vereidigte Taxatoren bewerkstelligt werden, weshalb den erstiftischen Aemtern und Gerichten die genaueste Aufsicht zu führen aufgetragen wird.

765. Ehrenbreitstein den 16. Februar 1782.

Eurfürstliche Regierung.

Die churfürstl. Beamten sollen die Protokolle der in ihren Amtsbezirken befindlichen Gerichten sofort genau und unentgeltlich untersuchen, und nachsehen: ob die Depositen oder die Güter der Abwesenden und Minderjährigen, oder die sonst gerichtlich hinterlegten Gelder, ordnungsmäßig verwaltet und hinlänglich und sicher verwahrt und hypothekarisch untergebracht sind, auch über die desfalligen, und sonst etwa bei den Gerichten besundenen Mängel berichten.

766. Ehrenbreitstein den 5. April 1782.

Churfürstliche Regierung.

Behufs der Einförmigkeit der Rechtspflege wird, unter Aufhebung der bisher im obern Erzstifte bestandenen vierten Instanz, (conf. Bemerkung ad Nr. 356 d. S.) landesherrlich bestimmt:

1. daß der chfftl. Hofrath zu Trier für den Bezirk des obern Erzstiftes, exclusive jedoch der Aemter Zell, Kochem, Daun, Uelmen und Hillesheim, und

2. das churfstl. Hofgericht zu Coblenz für das niedere Erzstift, inclusive der vorbezeichneten zum obern Erzstifte gehörigen Amtsbezirke, künftig die zweite Instanz für alle durch Berufungen dahin gelangende Rechtsstreitigkeiten, welchen

3. jedoch ein appellationsfähiger Capitalwerth von 75 Flor. trierischer Währung, exclusive aller Zinsen und aufgegangenen Kosten der ersten Instanz, beiwohnen muß, bilden soll; und daß

4. von den Urtheilen dieser beiden Gerichte, an das chfftl. Revisions-Gericht, als dritte und letzte Instanz, unmittelbar provocirt werden soll.

Bemerk. Zufolge landesherrlicher Entschliesung vom 21. Juni 1790, sind durch Regiminal-Rescript vom 24. Juli ej. a. die obererzstiftischen Aemter Zell und Kochem nebst dem damit verbundenen Amte Uelmen wieder zum Gerichtsprengel des Hofrathes zu Trier verwiesen worden, um das von den obererzstiftischen Landständen gehegte Vorurtheil zu beseitigen, als sei es die landesherrliche Absicht, die Stimmen der beiden Nebenstädte Kochem und Zell mit dem Interesse des Nieder-Erzstiftes, durch den Weg der abgeänderten Justizverfassung, zu verbinden.

767. Augsburg den 2. Juli 1782.

**Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.**

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der ältern churtrierschen Amortisations-Edikte und der kanonischen

Rechte, wird erneuernd und ferner bestimmt, daß alle, ohne vorher erlangten landesherrl. Consens, von Abteien, Stiftern, Klöstern und sonstigen piis corporibus, — welche im Churfürstenthum Trier gefessen sind, oder unter churfürstlicher Territorial-Notmäßigkeit Beszungen haben —, geschlossen werdende Kauf-, Verkauf-, Verpfändungs- und dergleichen ähnliche Contrakte über Güter und liegende Gründe, ohne irgend eine Ausnahme, nicht nur für nichtig gehalten werden, sondern „daß „auch der Kauffchilling sowohl, als der veräußerte Fundus selbst, dem Fisco eo ipso verfallen sein sollen.“

Bemerk. Durch ein landesherrliches zu Cärlisch am 8. October 1784 ertheiltes Privilegium, sind alle von dem erztiftischen Domkapitel, seit dem Erlaß des Amortisations-Edictes vom 24. März 1656 (Nr. 218 d. S.), auf irgend eine Weise eigenthümlich erworbene Güter von allem Abtrieb, oder Wiedereinlösungs-Rechte, befreiet worden.

768. München den 22. Juli 1782.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Unter Abschaffung des bisherigen Verfahrens bei der Brüchten-Thätigung wird landesherrlich bestimmt:

1. daß alle sogenannte Amts-Brüchten, z. B. wegen Schänden, Zank, Schlägerei und nächtlichen Tumultes, von den resp. Aemtern verhängt, und daß die jährlichen Brüchtenthätigungen in den der churfürstl. Hoheit allein unterworfenen Orten unterlassen werden sollen;

2. daß die stattgefundenen Vergehen von den Börgen oder Schultheisen kurz untersucht und, unter Beifügung des Informations-Protokolls, dem Amte angezeigt werden sollen;

3. daß das Amt, bei unzureichendem Beweise, den Frevler persönlich konstituiren und, nach etwa noch erforderlicher rechtlicher Untersuchung und Festsetzung des Thatbestandes, die Strafe verhängen und dabei vorzüglich berücksichtigen soll, daß diese die Besserung des Frevlers

ohne Bedrückung seiner Frau und Kinder bewirke, weshalb dann nicht immer Geldbußen, sondern Bürgergehorsam, Gemeinde-Arbeits-Leistung, Thurm-Strafen u. d. g. anzuwenden sind;

4. daß die verhängte Strafe, — wenn sie nicht in einer schon bedenklichen Züchtigung besteht, und der Freveler desfalls nicht sofort an die Landesregierung provocirt, auch über die geschene Annahme seines Rekurses binnen 14 Tagen keine Bescheinigung produciret —, unverweilt an dem Uebertreter vollzogen werden soll;

5. daß die Aemter besondere Brüchtenprotokolle führen, und summarische Auszüge derselben, jährlich gegen Martini, an die Landesregierung einsenden sollen, welche, nach stattgefunder Prüfung, unter Beifügung etwa erforderlicher Bemerkungen zu künftiger Beachtung, an die Aemter remittirt werden sollen; und daß jährlich um dieselbe Zeit

6. dergleichen Protokoll-Auszüge über die verhängten Geldstrafen, mit Beifügung ihres von den Straffälligen beigetriebenen Betrages, von den Aemtern an die churfürstl. Kellnereien abgegeben werden müssen.

769. Ehrenbreitstein den 31. October 1782.

Churfürstliche Regierung.

Nebst Festsetzung des Grundsatzes, daß das chfstl. Forstamt keine Arreste verhängen darf, sondern desfallige Anträge an die Regierung richten soll, welche die von ihr erkannte Beschlagnahme durch die Aemter verwirklichen wird, wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, den Forstbedienten jedoch erlaubt ist, die Abführung des Holzes, bis auf den von der Regierung prompt nachzusuchenden und erkannten Arrestschlag, zu hemmen.

770. Ehrenbreitstein den 30. December 1782.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Um die Belustigungen und öffentlichen Zusammenkünfte während der Carnavals-Zeit (von 3 Königen Tag

bis Aschen, Mittwoch) in den Schranken der Ehrbarkeit zu erhalten, auch viele Uergernisse und Ruhestörungen der Mitbürger zu beseitigen, wird Folgendes bestimmt:

1. Masqueraden bei Tag und Nacht, welche, außer an den gestatteten Ballabenden, auf den Straßen herumlaufen und in ganzen Kotten zur Abendzeit in fremde Häuser eingehen, sind, so wie

2. die masquirten, sogenannten Gumbel-Bälle in den Wirthshäusern, verboten, und sollen die Theilnehmer an dergleichen Handlungen, bei den desfalls zu veranstaltenden Patrouillen und Wirthshausvisitationen verhaftet und in der Hauptwache zur Bestrafung aufbewahrt, auch die Wirthhe mit 10 Goldg. Strafe belegt werden.

3. Dagegen soll zu Trier und Coblenz allwöchentlich ein öffentlicher Masquenball unter obrigkeitlicher Aufsicht gehalten und um 12 Uhr Nachts geendigt, auch

4. den Wirthen gestattet werden, während der Carnavalszeit, jedoch mit Ausschließung der Sonn- und Feiertage, täglich Abends bis 9 Uhr, und an den Donnerstagen, nebst Haltung öffentlicher Musik, bis 12 Uhr Nachts Wein zu schenken.

Bemerk. Wegen der stattfindenden Ausschweifungen bei den Carnavals-Belustigungen zu Coblenz, ist die Handhabung der vorstehenden, einschränkenden Bestimmungen am 6. Februar 1786 wiederholt befohlen worden.

771. Ehrenbreitstein den 28. Januar 1783.

Churfürstliche Regierung.

Diejenigen nicht immatrikulirten Notarien, welche sich bei Errichtungen oder Beglaubigungen von Testamenten und andern letztwilligen Verfügungen betheiligen und dadurch deren Richtigkeit, nach Inhalt des §. 10. Tit. I. des Landrechts, begründen, sollen nicht nur zum Ersatz des den eingefetzten Erben oder sonst Begünstigten dadurch entgehenden Vortheils und des ihnen mittelst Prozeßführung zuwachsenden Schadens sofort angehalten,

sondern auch ohne Rücksicht zu einer einjährigen Schanzstrafe verurtheilt und des Notariates für immer verlustig erklärt werden.

772. Ehrenbreitstein den 4. Februar 1783.

Churfürstliche Regierung.

Zur Deklaration der in der erzstiftischen Landes-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Vorzugsrecht der Ehefrauen rationis Dotis et Illatorum, bei ausbrechenden Confurs-Prozessen gegen ihre Ehemänner, wird landesherrlich bestimmt:

„daß denen Juden-Weibern, wegen ihrer Aussteuer und Illaten, bei sich ergebender Unzahlbarkeit ihrer Ehemänner, nimmer und um so minder ein Vorzugsrecht zuzuerkennen seye, als sie durchgehends gleich ihren Männern öffentlichen Handel treiben, folglich ohnehin nach der selbstigen Vorschrift erzstiftischen Landrechten sothanen Privilegii nicht genußbar werden können.“

773. Ehrenbreitstein den 20. März 1783.

Churfürstliche Regierung.

Von wegen Ihro churfürstl. Durchl. zu Trier ic. ic. sämtlichen geist- und weltlichen Unterthanen, dann erzstiftisch-trierischen und fürstl. prümischen Vasallen hiermit anzufügen:

Da Höchste aus mehreren Bewegursachen, hauptsächlich in der landesherrlich-väterlichen Absicht einer zu verbessernder Justizpflege, zur gesäsmäßigen Erörterung aller Rechtsstreitigkeiten, welche nach bisherigen Herkommen zu keinem bestimmten Gerichtsstand in der ersten Instanz angewiesen waren, mit gänzlicher Einstellung der in solchen Fällen bis dahin üblich gewesenem besondern Commissionen, einen eigenen Civiljustiz-Senat aus dem Mittel dero nachgeordneter Landes-Regierung niedergesetzt, zu dem Ende einen Directorn und vier Beyßher gnädigst ernennet, und dabey verordnet haben, daß

1. der Justiz-Senat allwochentlich Montags um halb neun Uhren einweisens, und bis auf weitere gnä

digste Verordnung in dem gewöhnlichen Regierungszimmer zusammentreten:

2. Der Gerichtsbarkeit und Entscheidung dieses Justiz-Senats Personat-Klagden entgegen kurfürstl. Räte, Kanzleiverwandte, Beamten und sonstige befreyte Personen, welche bis anhero keinem ordentlichen Gerichtszwang unterworfen gewesen, zugewiesen, so fort alle dergleichen Personat-Klagden bey demselben unmittelbar ein- und ausgeführt werden, gleichwohl Höchstihro in Fällen, da die streitende Partheien allzuweit von dahier entlegen, somit der Sachenbetreibung in dieser Rücksicht mit Beschwernuß und vielen Kosten verknüpft wäre, auf deren bittliches Ansuchen besondere Commissionen anzuordnen vorbehalten bleiben:

3. Alle gegen die kurfürstl. Hof- und Lehnkammer tam active, quam passive vorkommende Klagden, so wie überhaupt alle Lehnsachen diesem Justiz-Senat per Modum Commissionis perpetuae überlassen, jedennoch in diesen Fällen die erste Vorstellung bey kurfürstl. Landesregierung und Lehnhof übergeben, und alsdann erst an besagten Justiz-Senat verwiesen werden, wenn nach vorläufigem Versuch die gütliche Ausgleichung solcher Klagden nicht zu bewerkstelligen, und wenn, was die Lehnsachen betrifft, diese nach gesäkmaßigem Schriftwechsel bey dem Lehnhof für beschloffen auf- und angenommen, auch von streitenden Partheyen ad Pares Curiae in dahin geeignetschafteten Fällen nicht provocirt wird:

Als wird ein solches zu Jedermanns Nachricht und Maßnahm hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem schließlichen Anhang, daß die Handlungen unter der Aufschrift: „hochpreislicher Justiz-Senat“ eingereicht werden sollen.

Bemerk. Der Inhalt des vorstehenden Publikandums bildet die vier ersten Paragraphen einer von der kurfürstl. Regierung am 20. Febr. ej. a. dem Justiz-Senate ertheilten Geschäfts-Ordnung; diese verbreitet sich in weitem 17 J. über das vom Justiz-Senate zu beachtende prozessualische u. a. Verfahren.

774. Ehrenbreitstein den 1. April 1783.

Churfürstliche Regierung.

Sämmtliche Beamten sollen binnen 6 Monaten nicht nur eine Abschrift des Repertoriums über ihre Amts-Registratur, sondern gleichzeitig eine ganz ausführliche, die Grenzen, die besondere innere Verfassung, die Gerichtsbarkeiten, die fremdherrlichen Gebiets-Enclaven und die desfalligen oder sonst mit Auswärtigen bestehenden Verwaltungss- u. a. Verträge ic. nachweisende, Amtsbeschreibung einreichen.

Dem Verfasser der besten dieser Amtsbeschreibungen wird eine Prämie von 200 Rthlr. und dem Einsender der als zweitbeste erkannte werdenden Description eine Prämie von 100 Rthlr. landesherrlich verheiffen.

775. Ehrenbreitstein den 6. Mai 1783.

Churfürstliche Regierung.

Da ungeachtet der beschränkenden Verordnung v. 10. Mai 1763 (Nr. 624 d. G.) das Wesen des sogenannten Baum-Rechtes, durch Verträge und sonstige Handlungen, in fort-dauernder Wirksamkeit erhalten wird, so wird, zur künftigen gänzlichen Steuerung der daraus erwachsenden Nachtheile, landesherrlich bestimmt, daß:

1. künftig bey allen Erb-Vertheilungen, Tausch, Käuf- und Verkäufen unter Straf der Nichtigkeit verbothen seye, die auf einem Felde, Wiese, oder sonstigen Stück Landes stehende Obstbäume einem andern, als dem Eigenthümern des Grund und Bodens zu überlassen, maßen in der Folge alle diesem zuwider laufende Verabredungen, und Contracten bey entstehendem Rechts-Streit keines Weegs geachtet werden sollen; daß sofort

2. von nun an das sogenannte Baum-Recht gänzlich, und solcher Gestalt aufgehoben seyn solle, daß, wofern innerhalb sechs Wochen Zeit unter den Eigenthümern über den Eigenthum des Grundstückes, und der Bäumen zusammen, keine Vereinbahrung getroffen wird, alsdann alle auf fremden Grund und Boden stehende Obstbäume dem Eigenthümer des Bodens zuständig seyn und verbleiben, deren Werth aber, wie solcher durch zween von Obrigkeit wegen anzuordnenden Baumverständigen

in billigem Preise geschätzt wird, in Zeit eines Viertel-Jahres ohne — sonst aber, und wo solches die Umstände nicht erlauben, in einer Jahres-Frist nebst 4 pro Cento Interesse dem Eigenthümern des Baumes vergütet werden sollen.

3. Wäre von den Beamten und Obrigkeiten die sorgsame Acht zu tragen, damit ohne Noth keine junge Frucht bringende Bäume abgehauen, sondern, wo die Fällung alt Abgängiger nothwendig scheine, von dem Eigenthümern des Feldes deren Stelle ohnverzüglich wieder ersetzt, besonders aber solches in Ansehung der an den Landstraßen stehenden Nußbäumen, und dardurch gezogenen Alleen beobachtet werde, wo es übrigens

4. und schließlich bey dem §. 14 der Zehend-Ordnung vom 2. October 1731 (Nr. 441 d. G.) lediglich belassen wird.

776. Ehrenbreitstein den 3. Juni 1783.

Churfürstliche Regierung.

Die seither dem chffl. Oberjägermeister-Amte anvertraut gewesene Verwaltung des gesammten Forstwesens soll künftig davon getrennt und, in politischer und kameralistischer Beziehung, von der churfstl. Regierung und der churfstl. Hofkammer bewirkt werden. Die subalternen Jäger und Förster sind demnach in Beziehung aufs Forstwesen den, — auch mit der Aufbeahrung der Wald-Verten beauftragten —, churfstl. Aemtern, und, rücksichtlich der Kameral-Waldungen, den Amts-Kellnern untergeben und bleiben nur in Jagdsachen dem Oberjägermeister-Amte subordinirt.

Bemerk. Die churfstl. Hofkammer hat unterm 3. März 1785 den Kellner-Beamten eine ausführliche Instruktion über die Führung des ihnen übertragenen Forst-Rechnungswesens ertheilt.

777. Ehrenbreitstein den 1. Juli 1783.

Churfürstliche Regierung.

Zur Sicherung des Eingangs der landschaftlichen Gelder (Steuern), müssen die chffl. Beamten und Ges

richte, auf Anrufen der General- und Spezial-Einnehmer, mit der Exekution jedesmal, ohne Verzug, hülffliche Hand leisten, wobei dieselben sich nach der Exekutions-Ordnung de 1723 (Nr. 384 d. S.) und den spätern Vorschriften zu achten haben.

778. Särlich den 11. Juli 1783.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Bei der durch Naturkunde und Erfahrung bewährten Thatsache, daß das in den erztiftischen Kirchen übliche Glocken-Geläute während eines Gewitters eine anziehende Kraft auf die elektrische Materie ausübt und das Einschlagen des Blitzstrahles befördert, wird dergleichen Zusammenläuten der Glocken bei willkürlicher Strafe verboten, und dürfen ferner bei entstehenden Gewittern nur drei Zeichen mit einer kleinen Glocke, als Aufforderungen zum Gebete, gegeben werden.

779. Ehrenbreitstein den 19. Juli 1783.

Churfürstliche Regierung.

Zur Erneuerung der, wegen Unterlassung der Viehweide auf besamten Brachfeldern, am 17. März und 22. September 1778 (Nr. 738 und Nr. 743 d. S.) erlassenen Verordnungen und zur Beseitigung fernerer Mißdeutungen ihres Inhalts, wird Folgendes landesherrlich bestimmt:

1. Zwar belassen es Ihre chstl. Durchlaucht lediglich dabey, daß die im Braach-Land sowohl, als auch in den Stoppel-Feldern angesäete Grundstücke mit allem sowohl gemeinen, als privaten Viehe-Trieb bestens zu verschonen seyen, ohne daß dem Besitzer solche Felder auf eigene Kosten einzuschließen, oder zu befrieden, zuge-muthet werden könne.

2. Wenn demnach dergleichen angebaute Braach-Ländereyen an den aus dem Orte, oder Dorffschaften ziehenden Fuhrweegen liegen, und wegen Enge dieser Weegen die gemeine Vieh-Heerde ohne Schaden anzu-

richten, nicht ein- oder ausgetrieben werden könnten; so sind die Vorsteher schuldig, die erwählte Felder, durch Stangenzäune, trupweise Aus- und Eintreibung der Viehe-Heerden, Zugebung hinlänglicher Beyhirten, oder sonstige Vorkehr, gegen alle Beschädigung zu verwahren.

3. Das Nämliche versteht sich auch auf den Fall, wenn in dem Braach-Flöhre selbst die neben den Feld-Weegen liegenden Grund-Stücke, so bepflanzt wären, daß das Vieh ohne allzugroße Umwege auf die dahinter sich befindenden leeren Ländereyen oder Stoppel-Felder nicht gebracht werden mögte.

4. Sollten aber in den Braach-Fluren die angebauten Grund-Stücke sich in solcher Maasse vermehren, daß es gar nicht mehr möglich wäre, die Viehe-Heerde ohne deren Berührung zur Waide auszutreiben, so soll alsdann diese Austrift gänzlich aufhören, indem der Verlust einer ohnehin sehr mageren Stoppel-Wayde mit dem beträchtlichen Vortheile der aus einem verbesserten Feld-Bau erscheinet, in gar keine Vergleichung kommen kann.

5. Wann von Gemeindegewegen die in dem vorstehenden 2ten und 3ten Punct vorgeschriebene Mittel nicht vorgekehret, und durch deren Unterlassung der Grund-Besitzer Schaden leidet; so sind Bürgermeister und Vorsteher zu dessen Ersatz samt denen darüber aufgehenden Kosten, und annehbst einer arbitrarischen Geld-Buße aus ihren eigenen Mitteln alsbald anzustrengen. Der gemeine Hirt aber ist noch annehbst mit einer Thurn-Strafe nach Ermessen der Obrigkeit zu belegen, und daß zwar ohne Unterschiede, er möge zu dem Auftriebe befelchet gewesen seyn oder nicht.

6. Zu diesem Schadens-Ersatz sollen die Aemter, und sonstige Obrigkeiten dem Besizer nach buchstäblicher Vorschrift der Verordnung vom 22. Herbstmonat 1778. alsbald ohne alle processualische Weitwendigkeit auf ersteres Anmelden, darauf einzunehmenden Augenschein, und des Klägers eigener Abschätzung, vorbehaltenlich jedoch der allenfalls nothwendigen richterlichen Ermäßigung, verhelfen, weder dagegen als in einer bloßen Landes-Policy-Sache einige Berufung Statt haben.

7. Sollen mehr erwähnte beide Verordnungen samt der gegenwärtigen jährlich zweymal von den Gemeindegewegen

Vorstehern in Beyseyn des gemeinen Hirten, und der Feld-Schützen öffentlich verlesen, somit jedermann sich darnach gehorsamst zu achten erinneret werden, wie dann hierauf die Beamten und Obrigkeiten sorgsamst aufzusehen, bey ihrer schwehren Verantwortung angewiesen sind.

780. Trier den 21. Juli 1783.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

In Gemäßheit churfürstl. Bestimmung dürfen fernerhin die Pfarrer und Seelsorger ihre wirklich vorhandenen oder künftig anzuordnenden Kapläne nicht willkürlich entlassen und resp. annehmen, sondern muß Beides mit Genehmigung der vorbezeichneten Stelle geschehen. Die beabsichtigte Anordnung eines Kaplans soll von den Seelsorgern „mit dem bestimmten Erbietem eines ordentlichen, und den Kräften der Pfarrei angemessenen Salariums“, angezeigt, und die Auswahl und unmittelbare Zusendung eines tüchtigen Subjects von Seiten des General-Vikariats gewärtigt werden.

Bemerk. Durch chrstl. Rescript an das General-Vikariat d. d. Coblenz den 16. Juni 1794 ist, unter Aufzählung der Beweggründe, abändernd bestimmt worden, daß den Pfarrern wieder, wie früherhin, die eigne Anordnung der Kapläne, jedoch mit vorläufiger desfalliger Anzeige bei der Behörde, überlassen werden, dagegen aber die Entlassung der Kapläne nur nach vorheriger Berichtserstattung über die dazu bewegenden Ursachen an die geistlichen Stellen, und nur nach erfolgter Untersuchung und Erlaubniß der Letztern, stattfinden soll.

781. Ehrenbreitstein den 9. September 1783.

Churfürstliche Regierung.

Um die bisherige Ungleichheit und Kostspieligkeit der Rekruten-Auszüge zu beseitigen und um unter den Unterthanen, in Rücksicht ihrer Verbindlichkeit zur Militair-Dienstleistung, ein möglichst genaues Verhältniß feststellen

zu können, werden den Beamten, nebst einem genauen Maße, die Formularien zu 2 Gattungen von Conscriptions-Tabellen zugesandt, um damit folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Behörde jedes dienstpflichtigen Ortes muß alle in ihrem Bezirke befindlichen jungen Pürschen mit dem ihr mitzutheilenden Maße messen, deren Namen und Größe in die Dorfschafts-Tablelle Nr. 1. eintragen und diese Letztere 14 Tage nach ihrem Empfange an das Amt remittiren.
2. Jedes Amt inserirt in die Tablelle Nr. 2. die Summen aller Dorfschafts-Tabellen seines Bezirks und sendet Erstere, mit Beifügung der Letztern, binnen weiterer achttägiger Frist an die chrfrstl. Regierung.

Aus den vorbezeichneten und aus den alljährlich 14 Tage und resp. 3 Wochen nach Neujahr neuanzufertigenden Orts- und Amts-Tabellen wird die chrfrstl. Regierung eine General-Liste aller dienstpflichtigen erzstiftischen Unterthanen bilden, und bei einer erforderlichen Rekrutierung, unter Beobachtung der beabsichtigten Gleichheit, den resp. Aemtern die aus ihrem Bezirke zum Kriegsdienst ausgewählten Leute namentlich bezeichnen.

Unrichtige Angaben, Verheimlichungen und Verschweigungen von Seiten der Orts- oder Amtsbehörde bei Anfertigung der vorbezeichneten Tabellen sollen mit 10 Rthl. Strafe unnachlässiglich belegt werden.

Bemerk. Das Formular der Dorfschafts-Tablelle hat folgende Rubriken:

1. Alter und Gewerbe des Vaters.
2. Alter der Mutter.
3. Haben Söhne — deren Zahl.
4. Namen der Söhne.
5. Alter der Söhne.
6. Beschäftigung der Söhne, bei den Eltern oder auswärts.
7. Maß der Söhne nach Schuh, Zoll, Strich.
8. Die Eltern haben Töchter — deren Zahl.

9. Namen der Töchter.
 10. Alter der Töchter.
 11. Beschäftigung der Töchter, bei den Eltern oder auswärts.
 12. Die Eltern haben Knechte und Mägde — deren Zahl.
-

782. Särlich den 15. September 1783.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Nachdem durch die von Uns dem Landmann und Grundeigenthümer gnädigst verliehene unbeschränkte Cultur aller seiner Ländereien, der Kleebau in verschiedenen Nennern bereits sehr merklich zugenommen hat, dabei aber die Frage entstanden ist, ob von demselben, wenn er in die ordentlichen Korn-Fluren eingesäet worden, die Decimatoren den Zehnden zu erheben nicht berechtigt seien, so haben Wir, nach reifer der Sache Erwägung, theils zur unverletzten Beibehaltung des bisherigen allgemeinen Herkommens, theils auch zur Beseitigung kostspieliger Rechtsstreitigkeiten, Nachstehendes gnädigst zu verordnen für nöthig befunden.

1. Zwar belassen wir es bei der bisherigen allgemeinen Observanz, nach welcher alle sogenannte Krautfutter-Stücke, sie mögen angelegt werden, wo sie immer wollen, von der Zehend-Abgabe frei geblieben sind, wollen folglich auch, daß die Besizer derer mit Klee bestellten Ländereien, in so fern als dieselben, gleich nach den erwehnten Krautfutter-Stücken grün abgemähet, und so zum Unterhalt des Viehestandes verwendet werden, einer gleichen durchgängigen Exemption und Freiheit zu genießen haben sollen.

2. Wenn aber der Grundeigenthümer oder Besitzer dergleichen in den Kornfluren angelegte Klee-Stücke nicht grün abfüttern, sondern ganz oder zum Theil zu ordentlichem Heu, und Saamen-Ärndten reif werden läßt, so sind auch alsdann dieselben der gewöhnlichen Zehend-Abgabe allerdings unterworfen.

3. Würden auch die Decimatoren zu erproben vermögend sein, daß der Viehestand eines Orts mit der Größe der wirklich angebauten — oder noch urbar zu machenden — Ländereien in einem ganz ungleichen Verhältniß stehe, und der Klee über die wirkliche Nothdurft des Ackerbaues, zum offenbaren Schaden des Zehnd-Berechtigten, allzuhäufig angepflanzt werde, so wollen wir uns auf diese besondere Fälle nähere unmittelbare Einsicht und Verfügung gnädigst vorbehalten haben.

4. Behält es inzwischen, so viel die in die Braach-Ländereien ange säete Kleefelder betrifft, bei eines jeden Orts besonderen Gewohnheiten, und verhalten bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften ebenwohl sein ledigliches Bewenden.

Wir befehlen demnach unserer nachgeordneten Regierung gegenwärtige unsere landesfürstl. Declaratoriam in Druck zu erlassen, somit allen unsern geistl. und weltlichen Gerichtsstellen, Aemtern, Stadträthen und Unterthanen zu eines Jeden schuldigsten Nachachtung öffentlich zu verkünden.

Urkund unserer eigenhändigen gnädigsten Unterschrift und begedruckten geheimen Kanzlei-Insiegel.

Bemerk. Unterm 1. März 1787 ist die obige Verordnung dahin erläutert worden, daß die Zehnt-Freiheit auch in denjenigen Ortsgemarkungen stattfinden soll, in welchen, nach der bisherigen besondern Observanz (welche nicht als eine durchgängige Landesgewohnheit angesehen werden soll), die bloß zum Unterhalt des Viehes angelegten, folglich zu keinem andern Verbrauch dienenden Krautfutterstücke bis dahin wirklich verzehntet worden sind.

783. Ehrenbreitstein den 11. October 1783.

Churfürstliche Regierung.

Da die jüngst getroffene landesherrliche Verfügung, daß das Schwarzwild in den erztiftischen Jagd-Revieren weiter nicht geheezet werden soll, in der ersten Zeit noch nicht die beabsichtigte, vollständige Sicherheit der Feldfrüchte gegen Beschädigung herbeiführen wird, so sollen alle dergleichen stattfindende Wildschäden dem betreffenden

den Amte sofort angezeigt, von demselben durch den Reservierjäger und vereidigte Taxatoren abgeschätzt, und das desfallige amtliche Gutachten, Behufs der Entschädigung des benachtheiligten Fruchteigenthümers, an die churfürstl. Regierung eingesendet werden.

Bemerk. Durch ein Regiminal-Rescript an sämtliche Aemter vom 30. September 1784 sind ausführliche Vorschriften über die Modalitäten der Abschätzung des Wildschadens, zur künftigen genauen Beachtung, nachträglich erlassen worden.

784. Ehrenbreitstein den 25. October 1783.

Churfürstliche Regierung.

Auf die geführte Beschwerde der kaiserl. Reichs-Post-Aemter über die vielfach stattfindenden Privat-Brief-Sammlungen und Bestellungen, wird landesherrlich bestimmt, daß auf den Routen, über welche reitende Posten gehen und auf welchen Postexpeditionen errichtet sind, es keinem Boten, Fuhrmann, Hauderer, Marktschiffer oder Schiffmann erlaubt ist, Briefe zu sammeln, anzunehmen und zu bestellen. Fernere Contravenienten sollen mit 1 Goldgl. Strafe, für jeden bei sich habenden Brief, belegt werden, die zur Hälfte dem Fiskus und resp. dem Denuncianten zufallen soll.

785. Ehrenbreitstein den 25. October 1783.

Churfürstliche Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Bestimmung sind alle im Erzstift Trier wohnende Post-Beamten und Diener, sowohl in Personal-, als Real-Klag-Sachen der erzstiftlichen Gerichtsbarkeit fortwährend unterworfen. (Conf. die weitere Verordnung vom 20. October 1785 in d. G.)

786. Ehrenbreitstein den 27. November 1783.

Churfürstliche Regierung.

Demnach Ihre churfürstliche Durchlaucht die schreckende Beyspiele in nächst verwichenen Jahren im hohen

Erzstift Trier entstandener Feuersbrünsten, und das traurige Schicksal dabey betroffener erzstiftischer Unterthanen zu Nachforschung jener Mitteln besonders aufmerksam gemacht haben, wodurch theils ein behutsam und vorsichtiger Umgang mit Feuer und Licht, theils eine bessere Einricht- und Verwahrung der Häusern und Feuerstätten vor Brandes-Gefahr, theils aber bey einem nach göttlicher Verhängniß dennoch ausbrechendem Feuer gute Anstalten zum Löschen eingeführet, und dadurch den öftern leidigen Feuersbrünsten, und daraus entstehenden Schaden nach Möglichkeit vorgebogen werde; so haben Höchst-dieselbe folgende allgemeine Verordnung zu jedermännlich gehorsamster Maaßnahme und Beobachtung zu erlassen nothwendig erachtet; befehlen sofort, und wollen gnädigst

§. 1. daß, da eine unschickliche Bauart zu Entstehung eines Brandes sowohl, als dessen Vergrößerung beytragen kann, führohin niemand, wer der auch seye, einen neuen Bau anlegen dürfe, er habe dann vorderst dem Ortsbeamten einen ordentlichen Riß, wenn der Bau beträchtlich, sonst aber nur einen kleinen Handriß vorgeleget, worab entnommen werden kann, daß keine Feuersgefahr so leichter Dingen zu befürchten seye.

§. 2. Ein gleiches ist bey Erbauung einer Scheur, oder Stallung, viel mehr aber noch bey den mit einem Feuerrecht versehenen Gebäuden zu beobachten, und haben die Aemter darauf genaue Sorge zu tragen, daß in den Dörfern nicht ein Haus zu nahe an das andere gebauet, sondern darzwischen ein sicherer nothwendiger Raum der zum Hofe des Hauses zubereitet werden kann, gelassen, daß Scheuer und Stallung, besonders aber die Backöfen in einer gewissen Entfernung von einander gebauet, und daß, so viel möglich in dem zwischen den Häusern gelassenen Raum hochstämmige blätterreiche Bäume, vorzüglich aber Rußbäume als ein etwaiger Schutz gegen die fortreißende Flammen angepflanzt, dadurch aber die Wege, so wie mit Fertigung unnöthiger Zäunen nicht gesperret werden, um bey entstehendem Brand allenthalben zu Hülfe kommen zu können. Und da

§. 3. in den Gegenden, wo die zum Bauen bequeme Steine leicht zu haben, auch der Kalk nicht gar zu theuer stehet, der vorzüglichste Bedacht zu nehmen ist, womit die neu zu erbauende Häuser und Scheuren in

Stein aufgeführt werden mögen; so solle denenjenigen, welche dergleichen neues Gebäu in Stein aufführen, die Personal-Freyheit auf drey Jahre hiermit gnädigst verstattet seyn.

§. 4. Die Dächer sollen, wo möglich und es nicht allzu kostspielich ist, mit Leyen oder Ziegelen gedecket werden, wo aber dieses ein oder anderer Ursachen halber nicht geschehen könnte, wären die Strohdächer mit Leimen also zu verwahren, daß das Feuer so leichtlich nicht angreifen kann, weshalben sich Jedermann über die Art und Weise in dem Amt Daun, woselbst bereits dergleichen Einrichtung zu gnädigstem Wohlgefallen getroffen worden, nöthigenfalls erkündigen kann.

§. 5. Die Schornsteine an den Stubenöfen und Feuerherden, so wie alle sonstige Feuerstätte sind eben wohl sorgfältig für der Feuersgefahr zu bewahren, und dafür zu sorgen, daß solche nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt, sondern davon entfernt seyn, weshalben der Gemeinnds-Vorstand besonders, ob die Schornsteine gepußt seyen, des Jahres viermal allenthalben eine unentgeltliche Besichtigung vorzunehmen, und wie solches geschehen, dem Amt in einer kurzen Anzeige zu melden hat.

§. 6. Eben so muß in Küchen, Waschküßern, und anderen zu Feuerstätten bestimmten Orten der Fußboden nicht von Holz, sondern wenigstens von Erde oder Leim geschlagen seyn, wenn selbe von Stein, Ziegeln oder Estrich zu fertigen dem Eigenthümer allzu kostspielich seyn sollte.

§. 7. Bei Erbauung eines neuen Hauses ist allemal ein ordentlicher in einer erzstiftischen Zunft aufgenommenener Meister als Maurer, Zimmermann ic. zu gebrauchen, welcher für die Abwendung der Feuersgefahr in dem von ihm angeordneten Bau verantwortlich seyn muß, zumalen wann er dafür billigmäßig bezahlt wird.

§. 8. Indem auch oftmals durch Verwahrlosigkeit des Lichts bey dem Dreschen und Strohschneiden gefährliches Feuer ausgegangen, wenn das Licht entweder an die Wand gehangen, oder in einem andern Ort der Scheur aufgestellt worden, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß künftig in allen Scheuren gewisse Leuchten-Verhältnisse auf folgende Art gefertigt werden sollen:

Es wird nämlich in der inwendigen Scheurwand eine Höhlung anderthalb Fuß breit, und drey Fuß hoch gemacht, mit Luff, Sand- oder Ziegelsteinen vermauret, und werden zu Gewinnung der Tiefe die Steine solcher gestalt heraus gerucket, das selbe halb auf dem Riegel liegen, und halb auswärts zu stehen kommen, wodurch ein bequemer Raum oder Behältniß erhalten wird, die Leuchten hinein zu setzen.

§. 9. Hierhin gehöret ebenwohl die nöthige Sorgfalt, wodurch das gefährliche und offene Umtragen des Lichts auf den Fruchtböden, Scheuren und Stallungen, wie auch das Tabackrauchen vermieden bleibe, und bey namhafter Strafe untersaget werde, weshalb die bereits dieserthalben ergangene Verordnungen vom 2. October 1738 und 23. Februar 1758 (Nr. 476 und Nr. 582 d. C.) ihres ganzen Inhalts anhero wiederholet werden.

§. 10. Mit nicht geringerer Sorgfalt muß auf die schon mehrmalen ergangene Befehle wegen verbotenen Schießens bey Prozeffionen, auf Kirchweyhen und Hochzeiten, und wodurch der Jugend auf dem platten Lande der Gebrauch des Gewehrs untersaget worden, unnachsichtlich und bey scharfer Strafe vestgehalten werden.

§. 11. Gleicher Gestalten ist das freye und offene Tragen des Feuers aus einem Hause in das andere, so wie das Brennen der Schweinen, Zubereitung der Fäsker und Herbstgeschirrs und dergleichen in engen Straßen nachdrucksamst zu verbieten, und im Uebertretungs-Fall mit gemessener Strafe zu ahnden.

§. 12. Die Aufbehaltung der Asche in einem leicht feuerfangenden Geschirr und dergleichen Ort ist ebenwohl unter Ansetzung einer gemessenen Strafe zu verbieten, weshalb alle Orts-Vorsteher darauf selbst genau Acht zu haben, und ihre hierunter fahrlässige Mitbürger bey den Quartalvisitationen den Aemtern zur Bestrafung um so gewisser anzuzeigen nicht verfehlen werden, als daraus die leichteste Gefahr zum Brand entstehen kann.

§. 13. Alle Einwohnere und Hauswirthe haben auch ihren Weibern und Gesinde auf das nachdrucksamste einzubinden, daß sie bey dem Kochen mit Schmalz vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders wenn das Schmalz Feuer fanget, kein Wasser dazu gießen, sondern Asch darüber streuen sollen, indem durch ersteres die

Flamme heftiger auflodert, durch letzteres aber alsogleich gelöscht wird.

§. 14. Womit aber bey all dieser zu gebrauchenden Vorsicht doch nicht etwa ein ausbrechendes Feuer bey Tag oder Nacht gleich Anfangs unbemerkt bleiben möge, werden die wegen fleißiger Haltung der Tags- und Nachts wachten erlassene churfürstliche Verordnungen nicht nur hiermit erneueret, sondern auch alle erzstiftische Beamte, Schultheisen und Vorsteher auf ihre schwere Pflichten erinneret, darauf allerdings festzuhalten, besonders aber nicht zuzugeben, daß etwa diese Wachten an ein oder andere verpfachtet, oder gar wegen einer an die Aufseher geschehender Geldabgab auf das sträflichste unterlassen, sondern von einem jeden Verpflichteten persönlich geleistet werden.

§. 15. In den Orten, wo Krämer Pulver, oder sonstige leicht feuerfangende Waaren führen, ist die vorzüglichste Vorkehr zu treffen, damit sie nur einen geringen Borrath von etwa drey Pfund in dem Hause behalten mögen, das übrige aber, so wie sonstige feuerfangende Waaren in einem von dem Ort in hinlänglicher Maaße entfernten und genugsam bewahrten Behälter, wo solches nur immer thunlich und möglich ist, mittelst Veranstellung der Orts-Obrigkeit aufbehalten werden möge.

§. 16. Gleichwie es übrigens bey entstandenen Feuersbrünsten die Erfahrung leider allzuviel gelehret hat, daß an den nöthigen Brandgeräthschaften Mangel gewesen, so ist der gnädigste Befehl, daß innerhalb Monatszeit in jeder kleinen Gemeinde eine Brandleiter, ein Feuerhaken und zehn Brandeymer, wo es noch nicht geschehen, in den größern Gemeinden aber, wo die Bürger-Anzahl sich etwa auf 80 Personen erstreckt, wenigstens zwey Brandleitern, zwey Brandhaken und dreysig Brandeymer in nämlicher Frist angeschaffet werden sollen; und womit auch letztere in behöriger Anzahl unterhalten werden mögen, so ergeheth hiermit die weitere gnädigste Verordnung, daß jeder neu angehender Bürger, oder sich verheyraathender einheimische Bürgersohn einen neuen Brandeymer in natura (welche alle auf dem Gemeinen- oder Schulhaus aufgehangen werden sollen) anzuschaffen gehalten, ohne dieses aber von dem Amt ein

bürgerlicher Loß- oder Copulations-Schein zu ihrer Berechtigung keineswegs ertheilet werden solle.

§. 17. Wie nun über dieses die Brandschäden meistens dadurch vergrößeret werden, daß zu Löschung des Feures keine, oder nicht hinlängliche Spritzen vorhanden sind; so haben die Aemter die sorgfältige Vorkehr zu treffen, daß in jedem kleinen Amtsbezirk wenigstens eine, in den größeren aber zum mindesten zwey große dauer- und meisterhafte Feuerspritzen angeschaffet werden mögen, wes Endes bey abgehenden Gemeindemitteln auf einen an churfürstliche Regierung von Amts wegen zu erstattenden Bericht der Consensus aggravandi unbedenklich ertheilet werden wird: allermassen die Aufsprichtung eines Capitals, welches in sicherer Frist abgelegt werden kann, öfters den Verlust mehrfach ersetzt, welchen einer Gemeinde durch Entstehung eines höchstschädlichen Brandes verursacht werden kann.

§. 18. Womit aber auch bey dergleichen Unfall noch mehrere Hülff und Rettungsmitteln zur Hand seyn mögen; so haben die Ortsbeamte dafür zu sorgen, daß alsogleich eine jede Gemeinde sich ein oder mehrere Handspritzen von Kupfer oder Blech anschaffe, denen bemittelten Landes-Einwohnern und vorzüglich jenen, welche entlegene Höfe bewohnen, dergleichen Anschaffung ebenwohl sorgsam anzurathen, und ihnen den besondern Vortheil davon begreiflich zu machen, indem durch diese ein kleines Feuer im Anfang gleich ersticket werden kann: die größere Feuerspritzen aber, wenn solche angeschaffet sind, müssen zum wenigsten von dem Orts-Vorstand zweymal das Jahr besichtigt und probiret, fort das Mangelhafte unverzüglich hergestellt werden.

§. 19. In Gegenden und Ortschaften wo das Wasser rar ist, wird besonders die Anlegung hinlänglicher Brandweyeren anempfohlen, und darüber von den Aemtern nach hinlänglich eingezogener Erkündigung, der umständliche Bericht gewärtiget, um darauf gestalten Umständen nach die nöthige Verfügung vorzuzuehren.

§. 20. Nachdem jedoch durch Verhängnuß Gottes, aller vorgeschriebener Vorsicht ungeacht, Feuersbrünsten entstehen können; so ist die erste Aufmerksamkeit auf deren zeitige Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. Es haben daher die zu fleißiger Achthabung angewiesene

Nachtwächter, Nachbarn, und sonstige Gemeindeglieder auf dergleichen Unglück vorzüglich zu wachen. Erstere mit einem Blashorn Lärmen zu machen, und andere mit Anschlagung an Thür und Fenstern aufzurufen und zu wecken; vor allem aber, wo eine Thurn- oder Sturmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten zu lassen.

§. 21. Gleich nach entdecktem Feuer haben sich die Ortsbeamte und Vorsteher unter schwerer ihrer Verantwortung und Bestrafung an dem Ort selbst persönlich einzufinden, mit Hülfe und Rath an Handen zu gehen, Ordnung zu stellen, und sich möglichermaßen zu verwenden, womit der drohenden Gefahr auf alle Art vorgebogen werde.

§. 22. Zu noch mehrerer Vorsicht aber würde es dienen, und zu churfürstlichem höchsten Wohlgefallen gereichen, wenn die Beamten es dahin bringen, und ihren Fleiß und Sorge verwenden würden, womit in jedem Amte einige Randönger, Böller oder sogenannte Raketenköpfe angeschafft würden, um durch deren Ablösung den entstandenen Brand nach und nach den umliegenden Gegenden, und so weiter bekannt machen zu können.

§. 23. Niemand soll sich indessen, wenn ihn das Unglück eines in seinem Hause ausgehenden Feuers betrifft, unterfangen solches zu verheelen, vielmehr soll ein jeder, sobald Feuer verspüret wird, also gleich Lärmen machen und um Hülfe rufen, wer aber dieses unterläßt, dieser Verheeler soll von der Obrigkeit auf das schärfste bestrafet und, nach Maaß seines Vermögens, zur Vergütung des verursachten Schadens ohne die geringste Nachsicht angehalten werden.

§. 24. Gleichwie nun nebst den angeschafften Geräthschaften zu Löschung eines Brandes hauptsächlich Arbeiter vonnöthen sind; so hat jeder Orts-Vorstand unter amtlicher Aufsicht alle Jahre sichere Personen auszuwählen, und damit von Jahr zu Jahr abzuwechseln, welche gleich bey einem Brand-Vorfall zu Beyschaffung und gehörigem Gebrauch der Leitern, Hacken, Spritzen und Eymern zur Hand seyn müssen, letztere aber unter die übrige Anwesende auszutheilen haben. Zu diesem Ende hat bey entstehendem Brand jeder Gemeindeglieder mit Frau und Kindern, wenn solche das zehnte Altersjahr erreicht, sammt dem Gesinde gleich dem Brand

zuzueilen und hülffliche Hand zu leisten, doch also, daß zu Bewahrung des eigenen Hauswesens in jedem Hause eine erwachsene Mannsperson ruckbleiben solle, und sind die in solchem Falle erweislich nicht erschienene Bürger und Einwohner, für jedes Ausbleibende von ihrem Hausstaat, mit einem Rthlr. baar zu erlegendender Strafe anzusehen.

§. 25. Gleichergestalten sollen aus den anliegenden Gegenden einer Stund Weegs alle benachbarte erzstiftische Einwohner mit Rucklassung dreyer Personen in ihrem Hausstaat gehalten seyn, bey entstehendem Lärmen eines Brandes und auf gegebenes Glockenzeichen, geschhehem Schuß, oder anderes Brandzeichen dem Ort des Brandes zuzueilen, sich daselbst mit möglichster Hülfe zu verwenden, und nicht, bey einem solchen betrübten Vorfall, den bloßen Zuschauer abzugeben.

§. 26. Unter allen diesen Vorkehrungen ist demnach die Beyschaffung des Wassers das nothwendigste und wirksamste Mittel zur Abwendung des Feuers; dahero dann vor allem darauf zu sehen ist, womit bis an die in einem Ort befindliche Brunnen, Wasserquellen, Bäche oder Brandweyern hinlängliche Reihen von Menschen gestellet werden mögen, welche auf einer Seite die angefüllte Brandeymer herauf, und auf der anderen herablangen, und unter genauer Aufsicht eines Vorstehers nicht davon laufen, sondern bis nach getilgtem Brand fortfahren sollen. Wo aber Mangel an Wasser ist, soll in jedem, besonders aber großen und gemeinen Häusern von Woche zu Woche eine frische Bütte oder Behälter mit Wasser vorrätig seyn; nebst dem aber so viel möglich Wasser in einem großen Behälter in verschiedenen Gegenden des Dorfs aufbehalten werden, bis dahin die oben verordnete Brandweyeren nach Nothdurft und Erfoderniß angeleget seyn werden, auch sollen annebst, wo es seyn kann, bey wirklich entstandenem Brand einige mit Pferden bespannte Karren und Wägen in geschwinde Bereitshaft seyn, mit welchem durch aufgelegte Bütten oder Fässer das nöthige Wasser herbeigeschafft werden kann. Auch solle bey ausgebrochenem Brand sogleich deme Beamten durch einen reutenden Boten auf Kosten der Gemeinde davon die Nachricht gegeben werden.

§. 27. Vorzüglich sollen bey entstehendem Brand die im Ort, oder eine Stund davon wohnende Schorn-

steinfeger, Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser und dergleichen Handwerker mit ihrem Werkzeuge sich einfänden, oder im Behinderungsfalle jemanden von den Ihrigen zur Hülfe abschicken, wie imgleichen aus den nicht über anderthalb Stunde abgelegenen Aemtern und Gemeinden die etwa vorhandene Feuerspritzen und sonstige Löschgeräthschaften, wenn deren Transportierung füglich mit Führen geschehen kann, ohne Verzug auf den Platz des Brandes zu befördern sind.

§. 28. Weilen es auch öfters, und meistentheils zu geschehen pfleget, daß bey dem Brand unnöthiges Geschrey verursacht, bey Tragung des Wassers keine Ordnung gehalten, und von mancherley bey solchem Unglücke gleichgültigen Leuten statt einer Beyhülfe nur die Zeit mit Zuschauen zugebracht werde; so haben die Obrigkeit und Vorsteher zwar das anwesende Volk, in sofern es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuweisen, womit sich niemand im Gehen oder Fahren selbst hindern, durch die ältere Männer von der Gemeinde gute Ordnung unterhalten zu lassen, und die untaugliche Personen wegzuschaffen, doch solle dabey jedermann glimpflich behandelt, und durch allzuhartes Angehen, vielweniger Schläge, niemand vom Löschen abgeschreckt werden.

§. 29. Zum Ablösen des Viehes in den Stallungen, dafern es nöthig seyn sollte, hat sich der Viehhirt hauptsächlich zu verwenden, und sind zu deren Abführung auf entlegene Felder die Weiber und Mägde anzuweisen, welche letztere sich auch mit Rettung der Haabschaften beschäftigen, und selbe an einen schon vorher bestimmten sichern, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort hintragen sollen.

§. 30. Sollte die Feuersgefahr überhand nehmen; so müssen alle Dachöffnungen zugemacht, die Kellerthüren mit Steinen, Basen, Schutt oder Mist belegt, und alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschafft werden. In solchen Fällen ist auf die Kirchenthürn und Speicher alsogleich Wasser zu bringen, die Dachfenster sind von den Feuerfunken sicher zu stellen, und die Kirchengeräthschaften bald möglichst zu retten.

§. 31. So lang das Feuer noch verschlossen, ist demselben keine Luft zu machen, sondern es auf alle mögliche Art durch Begießen mit Wasser zu ersticken,

bey dessen wirklichem Ausbruch aber an einem Ort, worin Heu, Stroh, oder dergleichen aufbewahret ist, muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineingewürft werden.

§. 32. Anstossende Gebäude und Häuser sind nicht ohne Noth, und nur alsdenn einzureissen, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann. In diesem Falle ist niemand zu verschonen, hingegen auch derjenige, den es betrifft, wie ein durch Brand Verunglückter zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Rechte zu genießen.

§. 33. Nach gelöschtem Brand sollen einige Wächter angestellt werden, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, auch ist sämtliche Löschgeräthschaft sodann auszusuchen, jedem das Seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung, und billigmäßige Vergütung desselben Sorge zu tragen.

§. 34. Sollte an den Löschgeräthschaften muthwilliger Weise etwas verdorben oder zerbrochen werden, solle der Thäter nebst dem Ersatz zur verdienten Strafe gezogen werden: diejenige hingegen, so etwas davon unterschlagen oder gar verkaufen, sollen als Diebe behandelt, und gesetzmäßig bestraft werden.

§. 35. Schließlich ist der churfürstliche gnädigste Befehl, daß gleich nach gelöschtem Brand von dem betreffenden Amt über die Ursache des entstandenen Unglücks genaue Untersuchung gepflogen, und darüber mit Anführung aller Umstände, Benennung der Personen, so es betroffen, und der abgebrannten Gebäuden, Verlust des Viehes und Hausgeräthschaften, der pflichtmäßige Bericht zur churfürstlichen Landes-Regierung ohne allen Verzug erstattet werde.

Bemerk. Nachträglich wird hier angemerkt, daß, auf churfürstlichen Befehl, der Magistrat zu Trier am 22. März 1733 eine städtische Brand-Ordnung erlassen und diese am 27. Dezember 1747 erneuert hat; sodann hat auch die churfürstl. Regierung am 15. Januar 1784 eine erneuerte und verbesserte Feuer- und Brand-Ordnung für die Stadt Coblenz erlassen. (Conf. Nr. 476 d. S.)

Unterm 9. September 1790 hat dieselbe Behörde, gelegentlich eines, durch feuergefährliches Labkrauchen entstandenen, bedeutenden Brandunglückes, die strengste Handhabung der desfallsigen Bestimmungen der obigen Feuer-Ordnung befohlen.

787. Ehrenbreitstein den 27. November 1783.

Eurfürstliche Regierung.

Nebst Publikation der allgemeinen Grundsätze und Modalitäten, wonach für den ganzen Umfang des Erzstiftes Trier eine, auf gegenseitiger Gewährleistung der Mitglieder beruhende, Brandschaden = Versicherungs = Gesellschaft unter landesherrlicher Aufsicht und Verwaltung errichtet werden soll, wird ferner bestimmt, daß dieses, die Sicherheit des Eigenthums und die Mehrung des öffentlichen Credits bezweckende, Institut mit dem Anfange des Jahres 1784 in Wirksamkeit treten wird, in so fern, während des ersten Vierteljahres, der dem freien Willen der Gebäudebesitzer überlassene und amtlich zu befördernde Beitritt das versicherte Capital auf solche Höhe steigert, daß dadurch die Wahrscheinlichkeit erzeugt wird, für die Brandentschädigungen des nächsten Jahres keine zu hohen und unerschwinglichen Beiträge von den Mitgliedern erfordern zu müssen.

Bemerk. Unterm 1. April 1784 ist, wegen des seither nicht hinlänglichen Beitritts zur Brandversicherungsgesellschaft, der Eintrittszeitpunkt ihrer Wirksamkeit verschoben, und sind am 5. Juni ej. a. mehrere, ihre Verwirklichung hemmende, irrige und vorurtheilsvolle Ansichten über das Wesen und den Zweck des Institutes landesherrlich erörtert und widerlegt, auch bestimmt worden, daß kein Brandbeschädigter künftig mehr einen Anspruch auf Holz- und andere Unterstützungen, Collektenpatente ic. haben soll.

Durch ein Rescript der chrstl. Regierung d. d. Coblenz den 13. Jan. 1785 ist sämmtlichen Beamten und Magistraten aufgegeben worden, die vielen in ihren Bezirken bisher noch nicht versicherten Gebäude dennoch, als ob sie zur Brand = Affekuranz = Gesellschaft beigetreten wären, numeriren, abschätzen und binnen

zweimonatlicher Frist in die Kataster eintragen zu lassen, welche Maßregel jedoch nur als eine Erleichterung des fernern freiwilligen Beitritts, unter Beseitigung desfalligen Zwanges, angesehen werden soll. Zugleich ist bestimmt worden, daß, obgleich der bisher versicherte Werth der Gebäude schon ein Kapital von 3 Millionen — mithin ohngefähr $\frac{1}{3}$ des gesammten Gebäudewerthes im Erzstifte — beträgt, dennoch der Anfang des Brandversicherungs-Institutes bis auf weitere Bestimmung ausgesetzt werden müsse.

Unterm 7. Decbr. 1787 ist sodann landesherrlich bekannt gemacht worden, daß, bei dem nun als hinlänglich erscheinenden Kapitalwerthe der versicherten Gebäude, das Brand-Affekuranz-Institut vom 1. Jan. 1788 an in Wirksamkeit treten soll; daß zur Verwaltung der desfalligen Geschäfte eine besondere churfürstl. Commission angeordnet worden sei; daß, mit Abänderung der frühern Festsetzung, alle vorkommende Brandschäden der Gesellschaftsmitglieder sofort taxirt und berechnet, und die desfalligen Entschädigungs-Beiträge möglichst bald repartirt werden sollen; und daß fernere, bei den Aemtern und Lokalbehörden anzumeldende, Beitritte zur Gesellschaft, erst mit dem auf dieselben folgenden Jahresanfang, die den Mitgliedern zustehenden Vortheile gewähren sollen. — Am 31. Decbr. 1788 sind 1550 Rthlr., Beihufß der Entschädigung für die während dem Lauf des Jahres vorgefallenen Brandschäden, ausgeschrieben und dabei 100 Rthlr. Versicherungs-Kapital mit einem Beitrag von 1 Albus $4\frac{1}{2}$ Pfening belastet worden.

788. Ehrenbreitstein den 2. December 1783.

Churfürstliche Regierung.

Ihro chrstl. Durchl. haben zeithero mißliebighst wahrgenommen, daß zum östern die herrschaftliche, Gemeinds-, Privat- und sonst aus gerichtlichen Versteigerungen eingegangene Gelder von denenjenigen, welche solche zu empfangen, zu verrechnen und zu verwahren gehabt, pflichtwidrig und zum Schaden der Eigenthümer betrügerisch

unterschlagen, oder in eigenen Nutzen verwendet worden seyen, weniger nicht, daß denen von den Gerichten angefertigten Obligationen nicht selten Zusätze und Clausulen eingerucket worden, wovon dem Schuldner nichts bekannt, noch derselbe vorläufig belehret worden ware.

Diesem zweyfachen Unwesen, und daher fließenden nachtheiligen Folgen zu steuern, haben höchstgedachte Se. kurfürstl. Durchl. die höchste Entschliesung gefaßt, daß derjenige, welcher dergleichen Gelder unterschlagen, oder bey Ausfertigung einer gerichtlichen Obligation auf vorberührte Weise ein Falsum begangen, ohne Unterschied der Person nebst der Cassation von seiner aufhabenden Stelle zu einer zweijährigen öffentlichen Schanzen-Arbeit mit abgeschnittenen Haaren ohne einigen Nachlaß condenniret, bewandten Umständen nach aber auch mit schärferer Strafe angesehen werden solle, welches anmit zu eines jeden ernstlicher Verwarnung öffentlich bekannt gemacht wird.

789. Ehrenbreitstein den 19. Februar 1784.

Churfürstliche Regierung.

Um den häufig stattfindenden, den Wohlstand der Unterthanen benachtheiligenden Wilddiebereien Einhalt zu thun, wird landesherrlich bestimmt, daß jeder zur Jagd nicht Berechtigte, welcher künftig mit einem Schießgewehr auf freiem Felde oder in Waldungen und Hecken betreten wird, als Wilddieb behandelt, und zu einer einjährigen Festungs-Schanzen-Arbeit verurtheilt werden soll.

790. Ehrenbreitstein den 8. März 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Zur Milderung der den Anwohnern der Rheins, Mosels und Saar-Ströme durch die jüngste, lang gewährte Ueberschwemmung verursachten Drangsalen und Beschädigungen, soll im ganzen Erzstifte Trier eine allgemeine Collekte durch die Ortspfarren gehalten, und deren Ergebnisse, durch Vermittelung der erzstiftischen Vikariate,

an die, zur Unterstützung der beschädigten Unterthanen, niedergesetzte chrstl. Commission eingesendet werden.

Bemerk. Die chrstl. Commission hat sub dato Coblenz den 20. Octbr. 1784 die Verwendung der durch die Collekte eingegangenen Beiträge ad 5437 Rthlr. 3 Alb. 4 Pf. öffentlich nachgewiesen.

791. Ehrenbreitstein den 16. März 1784.

Churfürstliche Regierung.

Die während der jüngsten außerordentlichen, mit Eisgang verbundenen Ueberschwemmung an den Ufern des Rheins und der Mosel, entweder durch die Unterthanen oder von selbst, angelandeten Flossenhölzer dürfen nicht veräußert, sondern müssen, so wie der Erlös solchen etwa bereits verkauften Holzes, den desfalls sich legitimirenden Eigenthümern, gegen Entrichtung eines billigen Ländungsgeldes, zurückgegeben werden. Sämmtliche Lokalbehörden am Rhein und an der Mosel werden mit Constatirung der jeden Ortes vorhandenen derartigen Holzbestände beauftragt und zur amtlichen Mitwirkung, Behufs der Erfüllung der obigen Vorschriften, angewiesen.

792. Ehrenbreitstein den 13. Juli 1784.

Churfürstliche Regierung.

Bei künftigen Abjunktionen oder Besetzungen zu oder von Amtsboten-Stellen, wozu den Amtmännern das ausschließliche Propositions-Recht landesherrlich verliehen wird, müssen der chrstl. Regierung drei Candidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden, welche sämmtlich lesen und schreiben können, unter welchen immer ein churtrierscher Unteroffizier, ohne Ausschließung der Ausländer, begriffen sein muß, und worunter auch die qualificirten 25jährigen Söhne der die Ersetzung oder die Abjunktion bedürfenden Amtsboten zu bezeichnen sind.

793. Ehrenbreitstein den 20. Juli 1784.

Churfürstliche Regierung.

Der landesherrliche Befehl, daß künftig keinem Schultheis, Meyer, Revier-Jäger, Förster und andern dergleichen

den Subalternen die Zapffreiheit weder pro parte salarii gestattet, noch bei öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen erlaubt sein soll, wird, unter Ausdehnung auf sämtliche Jäger, Wildmeister und alle übrige Forstbedienten ohne Ausnahme, den Aemtern zur strengen Handhabung kommunizirt.

Bemerk. Zufolge eines an das Amt Montabauer gerichteten Rescriptes der Regierung zu Ehrenbreitstein, d. d. 17. Mai 1768, war sämtlichen Landämtern befohlen worden, „den Jurisdiktional-Dorfschultheisen, Meyern und Befehlshabern künftig „in ihren Behausungen keine Zech der Gemeind, oder „auch derer Ortsunterthanen und Einwohnern mehr „zu gestatten“; jedoch wurde, auf die desfallige Reklamation der Schultheisen im Amte Montabauer, am 2. Juli ej. a. mittelst Regierungs-Apostillar-Bescheides entschieden, daß es bei der, die Verhütung der Schwärmereien der jungen Pürschen zum Vorwurf habenden, Verordnung vom 17. Mai c. a. verbleibe, dagegen aber den Reklamanten unbenommen sei, „fremden Passagieren, Kranken, Gerichtszugliedern und Ortsvorstehern, desgleichen auch außer „dem Hause, zu verzapfen.“

794. Ehrenbreitstein den 3. August 1784.

Churfürstliche Regierung.

In Berücksichtigung der Hauptursachen der seither vermehrten Desertion von den churfürstl. Truppen wird bestimmt, daß künftig jeder überwiesene Verführer, und resp. jeder gefliessentliche Berhehler eines Deserteurs, mit 10 Jahr und resp. mit 5 Jahr Schanzens oder Zuchthaus-Strafe, nach dem Unterschied seines Geschlechtes, unnachsichtlich belegt, dagegen aber auch jedem Denuncianten eines Deserteurs eine Belohnung von 10 Flor. aus der Kriegs-Commissariats-Kasse sofort gezahlt werden soll.

794½. Cärllich den 6. August 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

In Gemäßheit des ursprünglichen, in beständigem Besitze erhaltenen bischöflichen Rechtes zur Dispensation über die Ehehinderniß des vierten und dritten, mit dem zweiten verbundenen Grades der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, wird es sämmtlichen in der Erzdiocese Trier angeordneten Vikariaten gestattet, in den bezeichneten Fällen, aus gesetzlichen Ursachen, zu dispensiren.

Bemerk. Conf. die Schlußbemerkung ad Nr. 820 d. S.

795. Trier den 6. September 1784.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

Sämmtliche Pfarrer im Ober-Erzstifte Trier sollen alle seit dem Anfange dieses Jahres erschienene erzbischöfliche — und die im trierischen Gebiete wohnenden Seelsorger auch die ihr Amt gleichzeitig betreffenden churfürstlichen Verordnungen in ein besonderes Buch zusammen eintragen; die Erfüllung dieser Vorschrift soll, als ein besonderer Gegenstand, bei den Pfarrvisitationen untersucht werden.

796. Cärllich den 17. September 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Zum Predigt-Amte soll künftig kein Kandidat des welt- oder klostergeistlichen Standes zugelassen werden, welcher nicht über seine beßfällige Qualifikation geprüft worden ist; auch sollen die wirklich angestellten Prediger, rücksichtlich deren ein gegründeter Zweifel der Fähigkeit obwaltet, vom erztiftischen Offiziate einer nachträglichen Prüfung unterworfen, und, bei Ermittlung ihrer Untüchtigkeit, vom Predigt-Amte ausgeschlossen werden.

797. Cärlisch den 4. October 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst etc.

Bei der gemachten Erfahrung daß die, mittelst Verordnung vom 10. Februar 1757 (Nr. 568 d. C.), gestattete Gültigkeit der vor zwei Privat-Zeugen vollzogenen Ehe-Versprechen den beabsichtigten Zweck nicht erreicht, „werden, aus erzbischöflicher Macht, nur diejenigen künftigen Ehe-Versprechungen für gültig erklärt, welche, „nach der Vorschrift des neuen erbstiftischen Rituals, vor dem eigenen Seelsorger und zwei glaubhaften Zeugen geschlossen werden, alle übrige aber dergestalten für unkräftig erklärt, daß weder an den erbstiftischen Gerichten eine Klage desfalls gestattet werden, noch einige Ehe-Hinderniß, oder sonstige Verbindlichkeit im Gewissen, zwischen beiden Theilen entstehen soll.“

Bemerk. Unterm 10. April 1787 sind, zur Handhabung der obigen Vorschrift, die sämtlichen Diöcesanen für unfähig erklärt worden, irgendwo in oder außer Landes, ohne Gegenwart des Seelsorgers und zweier Zeugen, gültige Ehe-Versprechen zu vollziehen, es sei dann, daß sie wegen längern Aufenthaltes oder andern gesetzmäßigen Rechtsgrundes, an jenem Orte, wo sie kontrahiren wollen, als Diöcesanen geachtet werden können.

Zufolge eines am General-Bikariat zu Trier am 15. März 1768 erlassenen Handhabungs-Befehles an sämtliche Landdechanten ist, zur Bewirkung eines gleichförmigen Ritus in der ganzen Erzdiöcese, allen Seelsorgern aufgegeben worden, das, zur Regierungszeit des Churfürsten Franz Georg zu Stande gekommene und im Druck herausgegebene, neue erbstiftische Rituale bei allen ihren Pfarramtshandlungen anzuwenden, dieses sich anzuschaffen, und die alte verurufene Agende nicht mehr zu gebrauchen.

798. Coblenz den 7. October 1784.

Churfürstliche Regierung.

Zur Bestreitung der Kosten der Straßenbeleuchtung in der Stadt Coblenz und zur Vervollkommnung der des-

falligen Anstalten, soll von dem zu Wasser und per Achse in die Stadt gebracht werdenden Holze, u. zw. vom Kloster Scheidholz 2 Alb., vom Kloster Klüppelholz 1 Alb. und von einer Karre Langholz 4 Den., von den Schiff- und Fuhrleuten an den Thoren, nicht aber von den Käufern, erhoben werden.

799. Trier den 19. October 1784.

Erzbischöfliches General-Vikariat.

Zur Beseitigung des Verfalls der erztiftischen Klöster durch unbeschränkte, die stiftungsmäßige Anzahl überschreitende Aufnahme von geistlichen Gliedern, und zur Verhütung des Einschleichens untüchtiger Subjekte, wird verordnet, daß weder männliche noch weibliche Klöster künftig, ohne vorher nachgesuchte und erhaltene chrstl. Erlaubniß, einen Candidaten aufnehmen dürfen.

800. Ehrenbreitstein den 22. October 1784.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Wir haben seit dem Antritt Unserer Landesregierung die Verbesserung des allgemeinen Unterrichts der Jugend, als die Grundlage des guten Christen, und des rechtschaffenen und nützlichen Bürgers, und diesertwegen als eine der wesentlichsten der Uns obliegenden fürstl. Pflichten angesehen, und dahero Unsere landesväterliche Vorsorge nicht allein auf die höheren, sondern auch auf die gemeinen oder sogenannte Trivialschulen mit vorzüglichem Bedacht erstreckt. Ohnerachtet Wir nun, nach den von Uns von Zeit zu Zeit erlassenen vielfältigen Verfügungen und getroffenen Veranstaltungen und Einrichtungen, das Vergnügen gehabt haben, das Schulwesen überhaupt auf einem verbesserten Fulse zu sehen, so haben Wir dennoch aus den Nachrichten der bisherigen Schulvisitationen und aus den eingeholten Amts- und Pfarrberichten die unangenehme Bemerkung zu machen gehabt, daß der Erfolg Unserer Bemühungen nicht durchaus Unsern wohlmeinenden Absichten entsprochen hat; und daß eine der Hauptursachen dieser Abweichung von Unsern Verfügun-

gen auf dem Mangel an den erforderlichen Kenntnissen, besonders jener der vorgeschriebenen Lehrart beruhe, welche jeder Lehrer, wann der Unterricht mit Nutzen vorangehen solle, zu wissen und zu befolgen hat. Um diesem Mangel abzuhelfen, und die Einförmigkeit und Gleichheit des Unterrichts, so viel möglich ist, zu erzielen, haben Wir Unfern längstgefaßten Entschluß, eine Normalschule zu errichten, in welcher die Lehrer und Lehrerinnen vor Antrittung ihres Amtes vorbereitet, und in allen ihnen nöthigen Kenntnissen vorläufig unterrichtet und befähigt werden sollen, nunmehr, nach gehobenen bisherigen mannigfaltigen Hindernissen, vollzogen, und in dem erzbischöflichen Collegio zu Coblenz die wirkliche Veranstaltung und Einrichtung getroffen, daß diese Normalschule den bevorstehenden 11. November eröffnet, und mit dem Unterricht der Kandidaten des Trivial-Lehramts der Anfang gemacht werden solle.

Wir haben dahero die Nachricht von diesem allgemein nützlichen Institut hiermit zu jedermanns Wissenschaft wollen gelangen lassen, und zugleich Unsere Willensmeinung eröffnen, wie Wir es sowohl hierbei, als auch mit der Besetzung der Lehrämter wollen gehalten haben; befehlen dahero und verordnen, wie folgt:

1. Solle hinführo in Unfern Kurlanden von Unfern erzbischöflichen General-Bikariat zu Trier, und Officialats-Commissariat zu Koblenz kein Kandidat zu einem Schulamte an- und aufgenommen werden, er habe dann vorderst nach der unten vorgeschriebenen Art sich in dieser Normalschule hinlänglich befähigt, und diesenthalben durch Vorlegung der Zeugnisse legitimiret; die Besetzung der Schule oder die Benennung des Schullehrers mag auch zustehen, wem sie immer wolle.

2. Wird das anmaßliche Herkommen der Gemeinden, einen oder mehrere Kandidaten zum Schullehrer zu präsentiren, oder wohl gar denselben willkürlich anzunehmen und zu entlassen, hiermit als ein Mißbrauch, der oft nachtheilige Folgen für den Unterricht der Jugend, und für die Gemeinden selbst veranlaßt, aufgehoben; sondern der Todfall des Lehrers ist vom Pfarrer und Sendscheffen Unserer Schulkommission zur Verfügung, dem Amte aber von der Gemeinde zur Nachricht anzuzeigen. Wir wollen es Uns dennoch nicht entgegen seyn lassen, wenn eine Gemeinde um Anstellung eines

ihr vorzüglich angenehmen Kandidaten bitten, und bei Unserer zu Koblenz niedergesetzten Schulkommission Vorstellung machen wird, diese aber desselben verordnungsmäßige Fähigkeit und Eigenschaften anerkennt, darauf Rücksicht nehmen zu lassen.

3. Sollen die Kandidaten nicht allein den theoretischen Unterricht in den erforderlichen Kenntnissen, sondern auch den praktischen sowohl in der Normalschule, als auch in den übrigen Stadtschulen durch wirkliche Anwendung, Unterricht und Uebung erhalten.

4. Werden Wir es mit besonderm gnädigsten Wohlgefallen ansehen, wann Geistliche, welche sich zu einem Pfarramte qualificiren wollen, diese Normalschule besuchen werden, um sich die Art und Methode des Unterrichts eigen zu machen, und zur Zeit die unter ihnen stehenden Schullehrer desto besser übersehen und, gestalteten Umständen nach, an- und zurechtweisen zu können.

5. Sollen zu dieser Normalschule nicht allein Kandidaten, welche schon in Gymnasien die Schulen besucht haben, sondern auch Unstudierte angenommen werden, wann diese gute Talente, und einen guten sittlichen Charakter haben.

Alle aber sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, welche sich zum Schulamte befähigen wollen, und daher bei der Normalschule aufgenommen zu werden verlangen, müssen sich entweder in den ersten Tagen des Monats November, oder vor Ostern bei Unserer zu Koblenz niedergesetzten Schulkommission melden, weil um diese Zeiten jedesmal der Schulkurs anfangen solle; sie müssen alsdann bei dem Anmelden ihren Namen, ihr Geburtsort, ihr Alter, ihren Stand, ob sie verehlicht, oder nicht sind, schriftlich, nebst den Zeugnissen ihrer Pfarrer und Orts-Obrigkeiten oder Aemter über ihre bisherige Aufführung, sittlichen Charakter und Vermögen übergeben; welchemnachst sie, nach einer vorläufigen Prüfung und nach Befund, von der Schulkommission eine schriftliche, und zu ihrer Legitimation den Normalschullehrer und respective Schullehrerinnen vorzuliegende Weisung zur Aufnahme erhalten werden.

6. Alle Kandidaten, sowohl vermögende als unvermögende, werden zwar den Unterricht ohnentgeltlich erhalten; sie müssen aber selbst für ihren Unterhalt und

Wohnung sorgen; jedoch wird den Unvermögenden, welche sich durch Talente, Fleiß, Fähigkeit und gute Aufführung auszeichnen, eine angemessene Unterstützung gedeihen.

7. Die Kandidaten müssen wenigstens ein halbes, auch wohl ein ganzes Jahr und länger dem Unterricht der Normalschule beiwohnen, und werden nicht ehender entlassen, als bis sie hinlängliche Fähigkeit zu einem Lehramte besitzen; sie werden alsdann bei ihrer Entlassung ein von allen drei Normalschullehrern und respective Lehrerinnen unterzeichnetes und besiegeltes Zeugniß über ihre Kenntnisse und Fähigkeiten, so wie über ihre Aufführung und sittlichen Charakter erhalten, welches sie Unserer mehr erwehnten Schulkommission vorzulegen; von dieser aber den Beglaubigungsschein zu erhalten haben, daß sie nunmehr zu einem Schulamte befähiget sind. Ohne dieses Zeugniß, und ohne diesen Beglaubigungsschein solle hinführo keiner von Unserm erzbischöflichen General-Bikariat zu Trier, oder Officialats-Commissariat zu Koblenz zu einem Schulamte aufgenommen werden.

8. Da Wir es auch für nöthig erachten, die wirklich angestellten Schullehrer und Lehrerinnen einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, um diejenige, welche die nothwendigen Kenntnisse fehlen, zur Nachholung derselben anweisen, die ganz Unfähigen aber vom Schulamte abweisen zu lassen; so haben Wir, um den Winter-Unterricht der Jugend nicht zu unterbrechen, die Verfügung getroffen, daß dieselben im künftigen Frühjahr, nach Ostern, zu diesem Ende sollen einberufen, oder bei allzugroßer Entlegenheit durch Commissarios sollen geprüft werden; welchemnach sich dann alle wirkliche Schullehrer und Lehrerinnen zu achten wissen werden.

Wir befehlen dahero hiermit, daß diese Verordnung gewöhnlichermaßen zu Jedermanns Wissenschaft ohnverzüglich solle verkündet, und von Unsern geist- und weltlichen obrigkeitlichen Stellen auf derselben Beobachtung und Festhaltung solle gesehen und geachtet werden.

Bemerk. Unterm 6. Juni 1786 ist, Behufs der Handhabung der obigen Vorschriften, durch eine churfürstliche Verordnung bestimmt worden, daß jede eintretende Erledigung einer Elementar-Schulstelle